

## Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer **Sitzung am .....** folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

§ 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)

§ 87 Abs. 1, 8 u. 10 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5)

### **Teil 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne von § 10 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht im Sinne von § 60 Satz 1 Nr. 2 BbgBO bedürfen. Für die Werbeanlagen nach § 60 Satz 1 Nr. 2 BbgBO werden Regelungen über das Straßenrecht getroffen.

Diese Satzung gilt auch nicht für Werbeanlagen, die unter § 1 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 10 BbgBO fallen.

Die Satzung gilt auch für bauliche Anlagen, die keine Werbeanlagen sind, aber Wirkungen wie Werbeanlagen entfalten können.

(2)

Die nachfolgenden Anforderungen gelten auch für Werbeanlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 BbgBO genehmigungsfrei sind und auch keiner Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen.

(3)

Anforderungen auf Grundlage von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.

(2)

Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

(3)

Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Satzung gilt nur für Werbeanlagen an Gebäuden, an baulichen Anlagen und auf Grundstücken sowie in Grünanlagen, Parkanlagen und Gewässern; sie gilt für diese Anlagen auch, wenn sie in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

### **§ 3 Begriffe**

(1)

Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck, mithin die äußeren Abmessungen inkl. Konstruktion.

(2)

Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

### **§ 4 Erlaubnispflicht, Genehmigungspflicht**

(1)

Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 10 a, b oder d BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und mehr als 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis. (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO)

(2)

Die Erlaubnis erteilt die Landeshauptstadt Potsdam.

(Hinweis: Die Erlaubnis hat keine Konzentrationswirkung. Es sind ggf. noch eine denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder eine Genehmigung nach §§ 172/173 Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung) einzuholen.)

(3)

Für baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen finden die Regelungen der Werbesatzung Teilbereich Innenstadt Anwendung. Die Genehmigung erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

## **Teil 2**

### **Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

#### **§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

(1)

Jede Werbeanlage/Außenwerbung muss grundsätzlich die materiellen Anforderungen gemäß § 10 BbgBO erfüllen.

(2)

In Parkanlagen, Grünflächen sowie in, an und auf Gewässern sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen können an Steganlagen der gewerblichen Schifffahrt und bei Wassertankstellen für die Nutzer mit einem unbeleuchteten oder angestrahltten Schild von maximal 2 m<sup>2</sup> Größe zugelassen werden.

(3)

Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- a) die architektonischen Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichnungen oder Inschriften nicht verdecken und

- b) in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität mit der Gestaltung der Fassade abgestimmt sind und sich der Fassadenfläche, auf der sie befestigt sind, unterordnen und
- c) keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und
- d) nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen und
- e) nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- f) ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- g) nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrs führen.

(4)

Ausnahmsweise dürfen sie bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.

(5)

Unbeleuchtete Werbebanner/Transparente bis zu 10 m<sup>2</sup> Größe, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen oder Feste im Stadtgebiet von Potsdam geben, die nur ein bis zwei Mal im Jahr stattfinden und keinem Gewerbebetrieb und keiner Messeveranstaltung dienen, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen oder Feste, für die geworben wird, einschließlich eines Zeitraums von vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder des Festes, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden. Zwischen zwei Veranstaltungswerbungen an ein und demselben Ort muss mindestens ein Zeitraum von zwei Monaten liegen. Die Voraussetzungen des Abs. 3 c bis g sind einzuhalten.

(6)

Sofern für räumliche Bereiche dieser Werbesatzung keine der nachfolgenden gebietsspezifischen Anforderungen der §§ 6 und 7 getroffen worden sind, gelten die Anforderungen nach §§ 5 und 8.

### **Teil 3 Gebietsspezifische Anforderungen an Werbeanlagen und Anforderungen an Baustellenwerbung**

#### **§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus**

(1)

In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig.

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen davon sind in § 9 geregelt.

(2)

In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 5 % dieser Fassadenfläche einschließlich der Flächen von Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen in der Fassade, maximal jedoch eine Gesamtgröße von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und die Schriftzüge, Einzelbuchstaben oder Zeichen als zusammengehörende Anlage eine Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und
- b) sie als Schriftzüge mit maximal 40 cm Höhe auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten mit maximal 40 cm Höhe an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und
- c) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt oder sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Die

(3)

Als Werbeanlagen sind Ausleger zulässig, die rechtwinklig zur Fassade angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,5 m<sup>2</sup>) je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Ausleger dürfen an den Fassaden eines Gebäudes nur im Erdgeschoss angebracht werden. Sofern es im Erdgeschoss nicht möglich ist, dürfen sie ausnahmsweise bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

Die Ausleger dürfen unbeleuchtet oder durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Sie dürfen auch indirekt beleuchtet werden.

Ausnahmsweise sind selbstleuchtende Buchstaben und Zeichen zulässig, wenn die Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und das die Schrift, den Text oder das Zeichen umfassende Rechteck insgesamt nicht mehr als 0,25 m<sup>2</sup> groß ist. Der Ausleger muss in dem Fall abgesehen von den Zeichen und Buchstaben undurchsichtig sein.

Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen.

(4)

Als Werbeanlagen sind Beschichtungen oder Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Türen zulässig, wenn

- a) sie eine Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten,
- b) eine maximale Größe von bis zu 20% der jeweiligen Fensterfläche haben, und
- c) ohne zusätzliche Beleuchtung ausgeführt werden.

(5)

Als Werbeanlagen sind Schaukästen zulässig, wenn eine Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

(6)

Schilder die auf einen Beruf an der Stätte der Leistung hinweisen und kleiner als 0,25 m<sup>2</sup> sind, sind zulässig, wenn sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

(7)

Auf dem Volant von Markisen sind einfarbige Schriftzüge mit einer Buchstabenhöhe von maximal 15 cm zulässig.

## **§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus**

(1)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von 10 % dieser Fassadenfläche, maximal jedoch eine Gesamtgröße von 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und
- b) sie als Schriftzüge mit maximal 50 cm Höhe auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten mit maximal 50 cm Höhe an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und
- c) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt oder sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Die Beleuchtungsstärke darf in dem Fall maximal 3 lx betragen.

(2)

Als Werbeanlagen sind Ausleger zulässig, die rechtwinklig zur Fassade angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Ausleger dürfen an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des

ersten Obergeschosses angebracht werden.

Die Ausleger dürfen unbeleuchtet oder durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Sie dürfen auch indirekt beleuchtet werden.

Ausnahmsweise sind selbstleuchtende Buchstaben und Zeichen zulässig, wenn die Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und das die Schrift, den Text oder das Zeichen umfassende Rechteck insgesamt nicht mehr als 0,25 m<sup>2</sup> groß ist. Der Ausleger muss in dem Fall abgesehen von den Zeichen und Buchstaben undurchsichtig sein.

Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen.

(3)

Als Werbeanlagen sind Beschichtungen oder Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Türen zulässig, wenn sie

- a) eine Fläche von 0,8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten,
- b) eine maximale Größe von bis zu 20% der jeweiligen Fensterfläche haben, und
- c) ohne zusätzliche Beleuchtung ausgeführt werden.

(4)

Als Werbeanlagen sind Schaukästen zulässig, wenn eine Fläche von 0,8 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

(5)

Schilder die auf einen Beruf an der Stätte der Leistung hinweisen und kleiner als 0,25 m<sup>2</sup> sind zulässig, wenn sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

(6)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen freistehend auf Grundstücken zulässig, wenn

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- b) sie eine Einzelgröße von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und
- c) sie ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden und
- d) sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

Abweichend davon gilt: In Vorgärten sind freistehende Werbeanlagen nur zulässig, wenn sich am Gebäude keine Werbeanlagen befinden; sie dürfen mit ihrer Oberkante eine Höhe von 2,20 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Die Werbeanlagen dürfen zusammen eine Gesamtgröße von 2 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dies gilt auch für Sammelwerbeanlagen.

(7)

Auf dem Volant von Markisen im Erdgeschoss sind einfarbige Schriftzüge mit einer Buchstabenhöhe von maximal 15 cm zulässig.

## **§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten sowie für Bauschilder**

- (1) Die Einschränkungen der § 5 bis § 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten mit einer Größe von maximal 100 m<sup>2</sup> je Fassade. Die Plakate sind nur unbeleuchtet zulässig.
- (2) Bauschilder, die der Ankündigung von Vermietung bzw. Verkauf von den dort in Bau befindlichen Gebäuden dienen, dürfen auf dem betreffenden Baugrundstück in unbeleuchteter Art und mit einer maximalen Größe von 20 m<sup>2</sup> ausgeführt werden.
- (3) Die Werbeanlagen dürfen nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen.

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen (Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten)**

#### **§ 9 Abweichung**

(1)

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung, insbesondere den allgemeinen Regelungen nach § 5 dieser Satzung vereinbar ist.

(2)

Abweichungen sind auf schriftlichen Antrag außerdem zulässig

- für Werbeanlagen von Apotheken und Kliniken zur besseren Sichtbarkeit während der Notdienstzeiten oder
- bei der Eröffnung von Betrieben von 2 Wochen vor Eröffnung bis 4 Wochen nach Eröffnung an der Stätte der Leistung oder
- bei runden Firmenjubiläen oder 25-, 50-, 75-jährigen Firmenjubiläen für maximal 4 Wochen an der Stätte der Leistung oder
- bei der Aufgabe von Betrieben, frühestens 4 Wochen vor dem Termin der Schließung bis maximal einen Tag nach Schließung des Betriebes an der Stätte der Leistung oder
- bei dem Umbau eines Betriebes, wenn dieser in der Umbauzeit geschlossen ist bis 4 Wochen vor Schließung und bis 4 Wochen nach Wiedereröffnung oder
- bei Baumaßnahmen, welche die Zugänglichkeit oder Sichtbarkeit eines Betriebes einschränken für die Dauer der Baumaßnahmen oder
- bei Museen maximal 2 Wochen vor Beginn einer Sonderausstellung bis zum Ende der Sonderausstellung an der Stätte der Leistung; Zwischen der Inanspruchnahme von den Ausnahmen müssen mindestens zwei Monate liegen.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 87 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

(2)

Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 20.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlagen: Anlage 1 Zeichnerische Darstellung des Teilbereichs Innenstadt der Werbesatzung

**Hinweis:**

Die Brandenburgische Bauordnung bietet keine Rechtsgrundlage, die Beleuchtung von Werbeanlagen zeitlich zu begrenzen. Es wird aus Gründen der Energieeinsparung und der Reduzierung der Lichtverschmutzung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt gebeten, die Beleuchtung von Werbeanlagen nur während der Öffnungszeiten und nur bei Dunkelheit zu betreiben.

ENTWURF